

**Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung  
des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften  
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 14. Juni 2010  
vom 13. Juli 2015**

Aufgrund des § 26 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW, S. 547) hat der Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Ordnung des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 14. Juni 2010 (AB Uni 12/2010, S. 921 f.) wird folgendermaßen geändert:

- 1. Folgende Anpassung im Inhaltsverzeichnis wird vorgenommen:  
Nach „§ 23 Kommissionen, Ausschüsse und Beauftragte des Fachbereichs“ wird „§ 23a Studienbeirat“ eingefügt.**
  
- 2. § 7 Absatz 6 erhält folgende neue Fassung:**

(6) Das Dekanat erstellt im Einvernehmen mit den beteiligten Fächern die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen. Es bildet hierzu zu seiner Beratung auf Vorschlag des Fachbereichsrats einen Studienbeirat gemäß § 28 Abs. 8 HG NRW.
  
- 3. § 23 Absatz 2 und Absatz 3 erhalten folgende neue Fassung:**

(2) Der Fachbereichsrat soll zur Vorbereitung seiner Entscheidung sowie zur Beratung des Dekanats neben dem Studienbeirat gemäß § 23a folgende Kommissionen bilden:

  1. Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs
  2. Kommission für Planungs-, Finanz- und Strukturfragen

Zu den Aufgaben der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs gehört insbesondere die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, u. a. durch Mitwirkung bei der Vergabe von Promotions- und Habilitationsstipendien. Die Kommission für Planungs-, Finanz- und Strukturfragen bereitet insbesondere die nach § 9 dem Fachbereichsrat obliegenden Stellungnahmen und Beschlussfragen zu den Grundsätzen der Mittelverteilung, zum Entwicklungsplan des Fachbereichs, zum Frauenförderungsplan, zur Errichtung, Änderung sowie Aufhebung wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten, zur Fachbereichsordnung und zu den Ordnungen der wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten vor und berät das Dekanat bei der Verteilung der Stellen und Mittel im Fachbereich.

(3) 1. Der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs gehören an:

|   |   |
|---|---|
| 6 | Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer      |
| 3 | Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter |

- 1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter  
2 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- 2. Der Kommission für Planungs-, Finanz- und Strukturfragen gehören an:  
7 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer  
2 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter  
2 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und  
2 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden.

**4. Nach § 23 wird folgender neuer § 23a „Studienbeirat“ eingefügt:**

§ 23a Studienbeirat

(1) In Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen werden der Fachbereichsrat sowie das Dekanat von dem Studienbeirat des Fachbereichs beraten.

(2) Prüfungsordnungen sind vom Fachbereichsrat auf Vorschlag des Studienbeirats zu erlassen.

(3) Der Studienbeirat besteht in seiner einen Hälfte aus dem Studiendekan (Vorsitz) und fünf weiteren Vertreter/innen der Gruppen, die Lehraufgaben wahrnehmen (Hochschullehrer/innen und Wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen) sowie in seiner anderen Hälfte aus sechs Vertreter/innen der Gruppe der Studierenden. In der Gruppe der sechs Lehrenden sollen mindestens je zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen und zwei aus der Gruppe der Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen vertreten sein, darunter mindestens jeweils ein Mitglied aus jedem Institut des Fachbereichs. In der Gruppe der Studierenden soll ebenfalls jedes Institut des Fachbereichs und eine Person aus der Lehramtsausbildung vertreten sein. Es ist möglich, Stellvertreter/innen für jede der beiden Gruppen zu wählen. Die Mitglieder des Studienbeirats außer der Studiendekanin oder dem Studiendekan werden vom Fachbereichsrat gewählt. Hierbei ist das Gebot der geschlechtergerechten Zusammensetzung (§ 11 c HG NRW) zu beachten.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Studienbeirats aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Studienbeirats beträgt zwei Jahre.

(5) Der Studienbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrenden und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden, anwesend ist.

**Artikel II**

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Änderungsordnung übernimmt der Studienbeirat gemäß § 23a dieser Änderungsordnung die Aufgaben der Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten gemäß § 23 Absatz 2 Nr. 1 der Ordnung des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 14. Juni 2010. Bis zur Wahl der Mitglieder des Studienbeirats führen die Mitglieder der Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten die Aufgaben kommissarisch weiter. Mit der Wahl der Mitglieder des Studienbeirats endet die Amtszeit der Mitglieder der Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften vom 24. Juni 2015.

Münster, den 13. Juli 2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 13. Juli 2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles